Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **17 (1910)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sprechen deutsch, und deswegen laßt uns auch die althergebrachte Schrift dieser Sprache gebrauchen. Es schreibt sich damit so gut wie mit einer andern. Wir haben sie auch schon über Bord geworfen, aber bald genug wieder hervorgeholt. Nur um ein bischen Zeit zu gewinnen für anderes, nein, deswegen soll sie nicht weichen müssen. Nur bei aller Reform nichts Unbesonnenes und ruhig abwägend vorgegangen, sonst kommt dann nachher die Ernüchterung, und das Alte muß wieder in Gnaden auf- und angenommen werden, wenn auch mit kleinen Aenderungen, was sich aber nicht zu unserm und der Schule Nutzen vollzieht. Nur nicht den Ast mitsamt dem Zweige abschneiden.

Lenggenwil. Seiler, Lehrer.

Literatur.

Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher. Von Dr. jur. Josef Kaufmann, Rechtsanwalt in Zürich. XVI u. 245 Seiten. Stuttgart bei Ferd. Enke.

Es gereicht uns zur besonderen Freude, auf obige Schrift die verehrten Leser der „Päd. Bl." nachdrücklich aufmerksam zu machen. Sie stammt aus der fleißigen Feder eines jungen strebsamen katholischen Juristen aus Zürich, der mit großer Genauigkeit und Klarheit alles, was sich über Begriff, Wesen und die Rechtsquellen des Züchtigungsrechtes finden ließ, zusammengetragen und dabei mit größtmöglicher Vollständigkeit die Gesetzesvorschriften von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, der Niederlande sowie speziell die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der kantonalen Gesetze in den Kreis seiner Studie gezogen hat. Das Werk ist eine systematische Darstellung der ganzen Materie unter Verwertung der bisherigen Literatur, Gesetzgebung und Praxis und somit zweifellos für Lehrer und Erzieher geistlichen und weltlichen Standes von aktueller Bedeutung.

Der Verfasser selbst schreibt über die Bedeutung des Problems für die Gegenwart in seiner historischen Einleitung wie folgt: „Heute stehen wir unter dem Eindrucke der Kinderschutzbestrebungen, und immer eindringlicher ertönt daher der Ruf: „Zum Rechtsschutz des Kindes". Ich habe ihn nicht zum Motto meiner Arbeit gewählt und beabsichtige auch nicht, zum Zwecke des Kinderschutzes zu schreiben. Jedoch wird niemand bestreiten, daß widerrechtliche und unmenschliche Züchtigungen zu den traurigsten Erscheinungen auch unserer modernen Kultur gehören, der die Kindermißhandlung als Makel leider immer noch anhaftet. Darum ist die erhöhte Bedeutung des Züchtigungsrechtes gerade in unserer Zeit offenkundig. Mögen auch die heutigen Kinderschutzbestrebungen vielfach zu einseitig auf die Fälle grausamer Züchtigung hinweisen, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese traurigen Erscheinungen nur die äußersten Konsequenzen einer unrichtigen Auffassung von der Züchtigungsbefugnis sind. Daher lohnt es sich, diese in richtiger Weise klarzustellen und für die Fixierung der Grenze zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Züchtigung die maßgebenden Gesichtspunkte zu gewinnen. Das ist die Aufgabe meiner Arbeit. Um ihr gerecht zu werden, will ich das Thema auf möglichst breiter Basis erörtern. Dabei beschränke ich mich nicht auf das körperliche Züchtigungsrecht und nicht bloß auf dasjenige der Lehrer, sondern ziehe auch die Eltern und übrigen Erzieher in Betracht. Ich gedenke, das Thema in seiner vollen dogmatischen Bedeutung zu bearbeiten, ohne Beschränkung auf den Rechtszustand in einem einzelnen Staate."

Die Arbeit sei anmit zur Anschaffung nach Verdienst erhoben und der junge Gelehrte freundlich gebeten, seine Feder in ähnlichen und verwandten Erziehungsfragen auch dann und wann in den Dienst der „Päd. Blätter" stellen zu wollen. — Dr. H.

** **Neues Kopfrechenbuch für die Sekundarschule und verwandte Anstalten und 7. u 8. Klasse der Volksschule.**

Der treffliche Schulmann und tüchtige Rechnungsmethodiker, Herr Karl Ebneter, Lehrer an der Knabensekundarschule der Stadt St. Gallen, überrascht seine Kollegen mit einer sorgfältig geordneten Aufgabensammlung für das Kopfrechnen zum Gebrauche der Lehrer.*) Schon das ziemlich umfangreiche „Vorwort" ist mehr, als man sich gewöhnlich unter einem solchen vorstellt; der Verfasser nennt es „Begleitwort", wir möchten es eine klare, präzise, methodische Wegleitung für den rationellen Betrieb eines fruchtbringenden Kopfrechnens heißen. „Dasselbe muß organisch mit dem Zifferrechnen in Verbindung stehen und tritt bei der Darbietung des neuen Uebungsstoffes zum erstenmal auf und erscheint dann auf der Stufe der Uebung parallel laufend zum schriftlichen Rechnen." Die theoretisch praktischen Winke in: „Sollen die Kopfrechenaufgaben dem Schüler gedruckt in die Hand gegeben werden", „Die Technik des Kopfrechnens", dann „die sprachliche Seite des Kopfrechnens" und endlich „Zu den Aufgaben des Buches selbst" weisen dem Anfänger, wie dem langjährigen Praktiker, sichere, wertvolle Wege. Nach meiner Ansicht besteht ein Hauptvorteil in vorliegender, im Laufe einer Reihe von Jahren entstandenen und in der Schule in verschiedenen Klassen erprobten und durchgerechneten Sammlung speziell darin, daß die Operationen mit reinen Zahlen in so großer Menge vorhanden sind, die eine reiche Auswahl ermöglicht; speziell die Uebungen mit Rechnungsvorteilen scheinen mir sehr glücklich ausgewählt zu sein. Wohl besitzen wir ein Nagersches Lehrmittel fürs Kopfrechnen; allein Ebneters Sammlung besitzt offensichtlich einen großen Vorzug, in der streng systematischen Anordnung des weitschichtigen Stoffes, die jede wünschbare Gruppe sofort herausfinden läßt. Zur Ausführung der im bürgerlichen Leben so mannigfaltig vorkommenden Preisberechnungen dienen die beigegebenen, reichhaltigen Preislisten. An Hand derselben wird es dem Lehrer ein Leichtes sein, eigene Beispiele sich zurecht zu legen, ohne unwahrscheinliche Einheitspreise anzunehmen. Gerade dieser Abschnitt wird auch für gewerbliche Fortbildungsschulen wertvoll sein. — Aus voller Ueberzeugung empfehlen wir daher das neueste Werklein des emsigen St. Galler Reallehrers den Herren Kollegen auf der Oberstufe der Volksschule und der Sekundarklassen 2c bestens. Es wird das oft etwas stiefmütterlich behandelte Kopfrechnen mannigfaltig, interessant und — was die Hauptsache ist — methodisch gestalten.

Eine zweite Auflage dürfte die angegebenen Korrekturen von Resultaten verschwinden lassen. — Der Preis mußte — so denken wir — wegen der Schwierigkeit des Rechnungssatzes auf Fr. 3.70 angesetzt werden. K., Lehrer.

* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweilen auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter" zu berufen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bekunden. —

*) Kopfrechnen für das 7., 8. und 9. Schuljahr an Sekundar-, Real- und Bezirksschulen sowie für Handelsschulen von K. Ebneter; St. Gallen, Fehrsche Buchhandlnng 1910. Preis Fr. 3.70. — Vom nämlichen Autoren stammen die in der Ostschweiz an fast allen Sekundarschulen in Gebrauch stehenden Rechnungs- und Geometrielehrmittel.